

Ausland.

Die türkische Anleihe und die Militärkonvention.

Die Verhältnisse auf dem Balkan, der Balkanstaaten untereinander und zu den europäischen Großmächten, nehmen beständig neue Gestalt an, ohne doch jemals einer Klärung entgegenzugehen. Jetzt beschäftigen vor allem die Versuche der Türkei, irgendwie die verchiedentlichsten Anleiheversuche zu Ende zu führen.

Aus Konstantinopel wird hierzu gedruckt: Es gewinnt den Anschein, als ob Sir Ernest Cassel trotz der Einwirkung der englischen Regierung seinen Anleihevorschlag aufrecht hält. Die türkische Anleihe steht daher durchaus lebensfähig im Hintergrunde für den Fall, daß die neu eröffneten französischen-türkischen Verhandlungen sich abermals zerfallen sollten. Die Behauptung, daß die deutsche Finanz hinter Sir Ernest Cassel stehe, ist nicht begründet, allerdings aber besteht Anlaß zu der Annahme, daß im Falle die Türkei von Frankreich im Stiche gelassen werden sollte, sie bei der deutschen Finanz die erforderlichen Geldmittel finden wird.

Zugleich befindet sich der Großvezir Salki Pascha noch auf der Reise von Land zu Land. Zurzeit befindet er sich in Wien, wo er in Sachen der Anleihe mit den Direktoren der Landesbank und des Wiener Bankvereins konferiert.

Neuerdings sucht man die Militärkonvention der Türkei mit der türkischen Anleihe in Beziehung zu setzen. Es liegt darüber folgende Nachricht vor:

Wie die „Frankfurter Zeitung“ aus Wien meldet, bringt der „Arafauer Cias“ einen augenscheinlich inspirierten Artikel, worin die Nachrichten über eine deutsch-österreichisch-türkische Militärkonvention auf den russischen Botschafter in Konstantinopel zurückgeführt werden, der damit die Absicht gehabt habe, die türkische Anleihe in Paris zu verhindern.

Welcher Art das türkisch-rumänische Militärabkommen ist, darüber berichtet eine Drahtmeldung aus Mailand:

„Corriere de la Sera“ berichtet aus Bukarest, das türkisch-rumänische Militärabkommen beruht auf folgenden Grundzüge: die Türkei verpflichtet sich, den Status quo aufrecht zu erhalten und Rumänien mit Truppen zu unterstützen, wenn dieses von einer anderen Seite angegriffen werden sollte. Rumänien verpflichtet

sich dagegen, gegen Bulgarien vorzugehen, wenn dies die Türkei angreifen sollte.

Die Krisis in der englischen Baumwollindustrie.

Unser O-Mitarbeiter drahtet uns aus London: Die Krisis in der Baumwollindustrie zu Lancashire scheint sich zu verschlimmern. Amüslichen Unternehmern und Arbeitern konnte bisher keine Einigung zustande gebracht werden. Es gilt als wahrscheinlich, daß die Unternehmer am Montag die Generalaussperrung beschließen werden. Hierdurch würden 700 Fabriken geschlossen und 150 000 Arbeiter auf die Straße gesetzt werden.

Englische Invasionsfurcht.

7 neue Dreadnoughts. — Emission einer großen Anleihe.

Aus London wird gemeldet: Lord Charles Beresford hat einen Brief an den Premierminister Asquith gerichtet, worin er erklärte, die Sicherheit des Reiches erhebe die Forderungen für den Bau von 7 weiteren Dreadnoughts, außer den für das nächste Jahr vorgesehenen 5 Neubauten. Beresford führt die einzelnen der Dreadnoughts in den Jahren 1913 und 1914 zur Verfügung stehenden Dreadnoughts auf, zum besten Beweise, daß England sonst in eine äußerst gefährliche Lage gerate. Zur Dedung der hierfür erforderlichen Kosten verlangt er die sofortige Emission einer großen Anleihe.

Die Willkür der Bischöre.

Man drahtet aus Budapest: In politischen Kreisen erregt es große Sensation und Aufsehen, daß der Bischof von Barany unter Berufung auf das päpstliche Dekret vom 20. August über die Absetzung der Pfarrer dem der nationalen Arbeiterpartei angehörigen Abgeordneten Pfarrer Johann Richter die Aufforderung zugehen ließ, auf sein Abgeordnetenmandat zu verzichten. Dieser antwortete, daß er den Befehl des Bischofs nicht ernst nehmen könne und sein Mandat behalten werde. Infolgedessen wurde der Pfarrer auf 4 Monate vom Amte suspendiert. Dasselbe Aufforderung erhielt der Pfarrer Rudnán. Dieser hat bisher noch nicht geantwortet. Beide Abgeordnete hoben dem Ministerpräsidenten Mittelstellung bezüglich dieser Angelegenheit gemacht.

Glerikale Agitation.

Die spanische Regierung hat bekanntlich die für nächsten Sonntag in Bilbao geplante kirchliche Kundgebung untersagt. Darüber empört, veröffentlicht der katholische Bund von Bilbao in einem Flugblatte einen äußerst heftigen Einpruch gegen das Verbot. Das

Flugblatt schmäht das Meer und kündigt an, der Bund werde den Reigen zum Trost die Kundgebung dennoch veranstalten. Die Eroblerung von Biskajen wird darin aufgerufen, bis zum letzten Blutstropfen für den Glauben der Vater zu kämpfen. Der Generalkapitän Aguilar ließ das Flugblatt beslagnehmen und überantwortete den gefangenen Bund dem Kriegesgericht. Auch in Pamplona wurde ein Versuch der Kundgebung, eine Kundgebung auf dem Festungsgelände zu gestatten, von der Militärbehörde abschlägig beistehen.

Diese skrupellose Propaganda der Klerikalen und der mit ihnen verbundenen Karlisten droht das Land neuerdings in schwere Unruhen zu stürzen. Es hat den Anschein, daß Spanien abermals sehr bewegten Zeiten entgegen geht.

Roosevelt Präsident des Konvents.

Aus Saratoga kommt die Drahtmeldung: Auf dem gestern in Saratoga eröffneten republikanischen Konvent des Staates New York wurde Roosevelt zum Präsidenten des Konvents gewählt. Nach der Wahl ergriß Roosevelt das Wort und lobte die Verwaltung des Präsidenten Taft.

In seiner Rede sagte er, es seien einige Fälle von Korruptionen in der Republik vorgekommen. Die Schuldigen seien allerdings ihren Funktionen entzogen worden. In der Zukunft aber, erklärte Roosevelt, werde die republikanische Partei gegen die Korruptionen aufs schärfste vorgehen, selbst gegen Mitglieder anderer Parteien. Roosevelt schloß mit den Worten: Unsere erste Pflicht ist es, die Unerschrockenheit zu bekämpfen. Die Korruption, in welcher Form sie sich auch zeigt, ist der Feind der freirechtlichen Einrichtungen einer Volkregierung. Wir werden die Korruptionen in der Politik und in allen anderen Zweigen bis aufs Messer bekämpfen.

Kleine Tagesnachrichten.

Die türkischen Mänbern.

Der Sultan, der Thronfolger und mehrere Prinzen reisen am Sonntag nach Adria n o p e l, um an den großen Mänbern, die diesmal an der rumelischen Grenze stattfinden, teilzunehmen. Generaloberst Freiberger a. d. Solch wird den Übungen beizutreten. Der König von Bulgarien wird eine Sonderkommission zur Begleitung des Sultans entsenden.

Gegen die Einfuhr argentinischen Fleisches.

Der Magistrat der Stadt Budapest hat das Ansuchen der Stadt Wien, sich der Bewegung bezüglich der Einfuhr argentinischen Fleisches zur Widerrung der Fleischnot anzuschließen, abschlägig beistehen.

Verhütung russischer Anarchisten.

Auf der Fahrt nach Stara wurde drei russische Anarchisten nach heftiger Gegenwehr von Gendarmen festgenommen. In ihrem Besitz wurde eine große Menge von Waffen und Munition sowie eine große Anzahl anarchistischer Broschüren

Für die Herbst- und Winter-Saison.

Neue Kleiderstoffe

in Seide, Wolle, Halbwole und Baumwolle. Denkbar grösste Auswahl in allen modernen Farbentönen und Webarten von den niedrigsten bis höchsten Preislagen. Aparte Besätze in reizenden Neuheiten, Futterstoffe und alle
:: Schneider-Artikel ::

Neue Konfektion

für Damen, Backfische und Kinder in ganz hervorragender Auswahl. Wir bringen nur erstklassige Fabrikate in modernsten Façons, welche der endgültigen Herbst- und Wintermode entsprechen, von einfacher bis eleganter
:: Ausführung. ::

Neue Gardinen

Dekorationen, Fensterborten, Zugvorhänge, Vorhangstoffe, Lambrequins, Scheibengardinen, Leinen-Übergardinen, Tüll-Bettdecken, Teppiche, Tisch- und Diwandecken, Läuferzeuge, Möbelstoffe, Sofa- bezüge, Metall-Bettstellen etc. in
:: grössten Sortimenten. ::

Neue gediegene Wäsche

für Damen, Herren und Kinder in besten Fabrikaten. Tischtücher, Servietten, Gedecke, Kaffeedecken, Handtücher, Wischtücher, Bettbezüge, Bettlaken, Wäschestoffe, Inletts, Bezugstoffe u. dergl. in bewährten Qualitäten. Lieferung ganzer Ausstattungen.

Wollwaren, Trikotagen, Strickwesten, Unterröcke, Schürzen, Korsetts, Pelzkolliers u. Muffen, confect. Weisswaren, Handarbeiten, Baumwollwaren.

Verkauf wie bekannt zu allerbilligsten, festen Preisen.

Wir bitten, unsere Schaufenster-Auslagen zu beachten.

Brummer & Benjamin,

Halle a. S., Grosse Ulrichstrasse 22/23.

gehoben. Die drei Verhafteten hatten aus der Rufnummer einen leuchtenden Waffenspiegel nach Rußland betrieben.

Zemostoi Poltscher.
Der „Matin“ teilt mit, daß Zemostoi nunmehr endgültig zum russischen Schöffengericht in Paris ernannt worden ist. Zu seinem Nachfolger ist der bisherige Geheime am russischen Konsularamt, Gajano, bestimmt worden. „Matin“ kommentiert diese Ernennung und verweist, daß der neue Richter keinen Vorgänger in allen Punkten folgen werde.

Die Sage in der spanischen Metallindustrie.
Aus Barcelona wird uns gemeldet: Der Konflikt in der Metallindustrie hat sich jetzt wesentlich verflüchtigt. Einnahme Fabriken werden von einem starken Militärangebot bedacht. Als gestern Polizei und Truppen eine Gruppe von Streikenden, die sich in einer Straße angeammelt hatten, auseinanderreiben wollten, leisteten die Ausständigen bestigen Widerstand. Polizei und Militär gaben mehrere Schüsse ab, wodurch ein Streikender schwer, zwei andere leichter verletzt wurden. Eine große Anzahl Verhaftungen wurde vorgenommen.

Gerichtsverhandlungen.

Schwurgericht.

Salle a. S., 27. September 1910.

In der heutigen (zweiten) Sitzung des hiesigen Schwurgerichts waren Gehörten: Fleischermeister August Gerhardt-Järbig, Gutshaber Emil Göbe-Viesau, Fabrikdirektor Dr. August Witz-Bitterfeld, Fabrikant Bernhard Lapp-Boelen, Fleischermeister Theodor Arnold hier, Kaufmann Bernhard Barth hier, Buchhändler Reinhold Koch hier.

Zur Verhandlung kamen zwei Straffälle. Die erste betraf ein

Eiweißstoffsverbrechen.

Angeflagt war der 29jährige Fabrikarbeiter Otto Mielmann aus Bitterfeld. Er ist verheiratet und Vater von 3 Kindern. Wegen Diebstahls hat er sich schon 3 Vorstrafen zugezogen. Am Vormittag des 5. Juli d. J. überfiel er in der sogenannten Geheiß bei Bitterfeld ein 10jähriges Mädchen, die Tochter eines Wirtshausbesizers, und nahm an ihr mit Gewalt unzüchtige Handlungen vor. Unter Zuhilfenahme von Umkleen wurde er zu einem Jahre sechs Monaten Gefängnis und zu fünf Jahren Ehrverlust verurteilt.

Die zweite Verhandlung richtete sich gegen den Invaliden Wilhelm Lüddecke aus hier. Er war wegen

Menschenraub und versuchten Betruges

angeflagt. Der 67jährige Mann, der die Kriege von 1866 und 1870 mitemacht hat, mußte sich in einem Wagen nach dem Gerichtsgebäude bringen und von seiner Gattin, einer Schreinerin a. D., nach der Anklagehand führen lassen. Er ist schon mehrfach vorbestraft, so daß bei ihm Betrug im straffährenden Rückfall vorliegt.

Am 7. August d. J. richtete Lüddecke an das hiesige Bezirkskommando eine Eingabe, in der er „gehörig“ bat, ihm auf Grund einer Verurteilung, die er bei Königgrätz durch einen Bajonettschlag in die Hand erhalten habe, den Bezug der Kriegszulage von monatlich 15 Mark „allerhöchst“ zu gewähren. Seinem Geheiß legte er einen Militärpaß bei, in dem sich der Vermerk fand: „an der linken Hand verumrät“. Dieser Vermerk soll aber gefälscht sein und Lüddecke in Wahrheit keine Verwendung der Zulage erhalten haben. Wer dem Schwurgericht beibringt er hat unterschrieben, gefälscht zu haben, und hier die Eingabe einer bei Königgrätz erlittenen Wunde beibringt, auf diese Weise eine Karte an der linken Hand vermag er aufzuweisen. Das Gericht hat sich genügt, die Verhandlung zu verweigern, da erst nach der Kriegszulage eingereicht und ein militärischer Sachverständiger geladen werden soll.

Strafkammer.

Salle a. S., 27. Sept. 1910.

Eigenartiger Betrug.

Am des Verlegerer Gemeinwesenhaus von Willi Grahnis wurde Ende November der Z. von einer Krefelder Firma eine Nachnahmepostkarte über 148 Mark eingeklebt. Die Karte wurde in Krefeld nicht am Posthalter aufgegeben, sondern einfach in den Briefkasten gesteckt. Sie wurde daher versehentlich als gewöhnliche Postkarte befördert und so auch an Grahnis ausgehändigt. Nach mehreren Wochen fragte die Krefelder Firma bei Grahnis wegen des Ausbleibens des Nachnahmebetragers an. Er erwiderte darauf, die 148 Mark bezahlt zu haben. Die Firma erwiderte sich nun an die Post. Als diese von Grahnis Ausweise über die Zahlung verlangte, legte er kein Rückbuch, in das die Summe als gezahlt eingetragen war, vor, dazu die Nachnahmepostkarte. Diese trug das nachrichtsmäßige Nachnahmepostzeichen und die hiesigen Poststempel. Sodann hätte also ein Postbeamter den von Grahnis eingeklebten Betrag unterschlagen haben müssen. Die Rechtfertigung der in Frage kommenden Beamten machte aber durchaus den Einbruch der Glaubwürdigkeit. Eine genauere Prüfung der Nachnahmepostkarte ergab, daß das Nachnahmepostzeichen von einer anderen Karte, die Grahnis einige Zeit vorher eingeklebt hatte, abgenommen und auf die Krefelder Karte geklebt war. Bei Untersuchung der Karte stellte sich heraus, daß sie nicht, wie auf der Post gedruckt, von rechts nach links, sondern von links nach rechts geschrieben waren.

Auf Grund des überführten Befandes wurde gegen Grahnis Anklage wegen versuchten Betruges erhoben. Er bestritt ungeschieben, fähigungen auf der Karte vorgenommen zu haben; den

Betrag habe er richtig bezahlt. Das Schöffengericht fand ihn aber schuldig und hielt bei der ungewöhnlichen Raffinerie des Betrugsverlaufes sowie wegen der unredlichen Verdrängung pflichttreuer Beamten eine empfindliche Strafe in Höhe von zwei Monaten für angezigt. Gegen dieses Urteil legte Grahnis Berufung ein, die aber von der Strafkammer verworfen wurde.

Die unterbrochene Krefelderfahrt.

Am 28. Mai unternahm Leipziger Studenten eine Krefelderfahrt mit Musik nach dem Waldlager bei Söfendorf. Als sie durch Söfendorf fuhren, wurden sie von zwei Postbeamten angehalten. Diese hielten es für nötig, sie festzuhalten, doch hier ein öffentlicher Aufstand mit Musikbegleitung ohne vorherige Einholung polizeilicher Genehmigung vorliegt. Tatsächlich haben die Studenten nachher deswegen Strafmahnde erhalten. Während die Postbeamten mit den Studenten verhandelten, versuchte ein Studiosus, der einen photographischen Apparat bei sich führte, sie zu photographieren. Das Publikum, das sich um den Wagen angeammelt hatte, lagte vernünftig. Die Beamten forderten den Studenten erregt auf, seine Verurteilung zu unterlassen, da er sie dadurch lächerlich mache und beleidige.

Er ließ sich aber nicht abreden und mußte schließlich ersehen, daß er am Arm gefaßt und nach der Wache abgeführt wurde. Auf dem Wege dorthin soll er seinen Photographierapparat wiederholt haben. Er betreibt das aber sehr einschieben, mit dem Hinweis, der transportierende Beamte habe ihn viel zu weit am Arme gehalten, als daß er ihn noch habe photographieren können. Die beiden Postbeamten hielten gegen den Studenten Strafantrag wegen öffentlicher Beleidigung. Wirtlich darunter ist das Söfendorfer Schöffengericht wegen von 20 Mark Geldstrafe. Gegen dieses Urteil legt nicht nur der Student Berufung ein, sondern auch der Amtsanwalt, da die Strafe zu niedrig sei. Die Strafkammer sprach jedoch den Studenten frei, mit der Begründung, das Berufungsgericht vermöge in dem Verurteilten die Angelegenheit, eine ihm amüßende Szene durch Photographie festzuhalten, keine beleidigende Handlung zu erblicken. Der Verurteilte des Studenten bemerkte, es sei bemerklich, wie sehr manchen Menschen der Summe lesse.

Wahrscheinlich.

Der Maschinenkauf wird vielfach in das Gebiet des Wertvertrages hineinbezogen und ist dann nach anderen juristischen Grundbegriffen zu beurteilen, als wenn ein Kaufvertrag vorliegt. Ein solcher Wertvertrag liegt schon dann vor, wenn eine dem Katalog entsprechende Maschine oder Anlage besonders hergestellt oder eingebaut werden muß. Bei dem Wertvertrage ist die Wandlungseinde infolge Mangelhaftigkeit des Wertes von großer Wichtigkeit und hierbei der Umstand der Abnahme des Wertes und das Verhalten dabei von ausschlaggebender Bedeutung. Denn nimmt der Käufer ein mangelhaftes Wert an, obgleich er den Mangel kennt, so ist ihm nach § 440 B.G.B. weitere Wandlungsansprüche nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme vorbehalten hat. Hat er dies versäumt, so trifft ihn gemäß § 363 B.G.B. die Beweislast dafür, daß die als Erfüllung angenommene Leistung deshalb nicht als Erfüllung gelten kann, weil sie unvollständig gewesen sei. Hat zum Beispiel der Schuldner dem Gläubiger eine Geldrolle hingegeben, welche mit der Aufschrift „100 Mark“ versehen war, die aber nur 90 Mark enthielt, und hat der Gläubiger diese Geldrolle angenommen, so hat er zu beweisen, daß die Rolle nur 90 Mark enthielt hat.

Der vorliegende Rechtsstreit, der von dem gleichen Rechtsgrundbegriff bewegt wird, hat folgenden Sachverhalt zur Grundlage: Der Landwirt und Mühlenseliger M. betreibt in der Nähe von Pommern eine Mühle. Im Juli 1904 bestellte er bei der Maschinenfabrik Gebrüder S. in Königshof bei Hannover eine Saug- und Motoranlage zu 1000 P. S. Normalleistung. Die Maschine wurde von den Monteuren aufgestellt, jedoch kam der Motor nicht recht zur Zufriedenheit des M. in Gang. Nach weiteren Bemängelungen wurde die Anlage von mehreren Monteuren der Fabrikantin nachgesehen und dann eine ganze Nacht hindurch damit gearbeitet. Der nunmehr zufriedene M. erklärte jetzt den Monteuren, daß er damit vollkommen zufrieden sei, wenn es so bleibe. Einige Tage darauf traten jedoch wieder die alten Störungen ein, die Maschine entwiderte keine 100 P. S., und M. verweigerte die Anzahlung des für den Preis von 4000 Mark gefassten Motors. Daraufhin erhielt die Maschinenfabrik Gebr. S. Klage, indem sie geltend macht, daß die Maschine von dem Beklagten abgenommen worden sei und daß er irgend welche Vorbehalte auf Wandlung nicht gemacht habe. Der Beklagte erhob Widerklage auf Wandlung des Kaufs.

Das Landgericht Altona entschied zugunsten des Beklagten, indem es die Klage abwies und gemäß der Widerklage verurteilte. Dagegen entschied das Oberlandesgericht Jena auf die Berufung der Klägerin zu deren Gunsten, indem es erklärt, die Anlage sei als Erfüllung angenommen worden, und der Beklagte habe einen Beweis für die Unbrauchbarkeit der Anlage nicht geliefert. Da der Beklagte aber die Anlage als Erfüllung angenommen und auch einen vollen Monat weiter benutzt habe, könne er sich nicht auf die Beschaffenheit des Kaufpreises berufen. Der Klage sei deshalb stattzugeben und die Widerklage abzuweisen.

Gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Jena hatte der Beklagte noch Revision beim Reichsgericht eingelegt und sich ausdrücklich auf die Rechtsgründe des Wertvertrages an sich berufen. Jedoch billigte das Reichsgericht das Ergebnis des oberlandesgerichtlichen Urteils, da der Beklagte bei Abnahme der Erfüllung sich eine Wandlung nicht vorbehalten habe. Der II. Zivilsenat des höchsten Gerichtshofes erkannte deshalb auf Zurückweisung der Revision. (Urt. 3. II. 602/09.)

Ein Prozeß um Martin Luther.

Vor dem Schöffengericht Berlin-Wedding gelangte ein Verleumdungsprozeß zur Verhandlung, in deren Mittelpunkt Dr. Martin Luther stand. Gegen den Verleger des Tepler Anzeigers, Buchverleger Müller, war Anklage wegen Verleumdung des Kurators Albert Schmidt in Tepl erhoben worden. Letzterer trat unter Beistand des Rechtsanwalts Thiel als Nebenkläger der Klage bei, der Angeklagte wurde durch Rechtsanwalt Paul Brederer verteidigt.

Die Tochter des Angeklagten hatte eines Tages, nachdem sie aus der Schule nach Hause gekommen war, ihrem Vater erzählt, daß mehrere katholische Missionarinnen auf den evangelischen Glauben geschimpft und unter Berufung auf den Kurator Schmidt, der ihnen dies gesagt habe, behauptet hätten, Dr. Martin Luther sei ein verwerflicher Kerl gemeiner, der aus einem Kloster hinausgeworfen worden sei. Auch andere Redensarten von „Loschlagen“, bevorstehendem „Untatzen“ der Katholiken usw. habe der Kurator bei dieser Gelegenheit gemacht. An diese Mitteilungen seiner Tochter knüpfte Herr Müller gegenüber seinem katholischen Glauben angehörenden Buchhändler einige kritische Bemerkungen, die sich auf den Kurator bezogen und den Anlaß zur Anklage gegeben haben. Kurator Schmidt bestritt, solche Bemerkungen getan zu haben und hielt sich auf eine Anzahl schriftlicher katholischer Religion, die auch als Zeugnissen zur Stelle waren. Rechtsanwalt Brederer hielt die Vernehmung aus einiger evangelischer Zeugen für durchaus notwendig und beantragte außerdem den Prof. Dr. Harnack und eventuell noch andere Sachverständige darüber zu laden, daß es in katholischen Kreisen gang und gäbe sei, Dr. Martin Luther als eine Art Trunkenbold zu verunglimpfen.

Das Gericht entsprach den Anträgen des Verteidigers und vertagte die weitere Verhandlung.

Mildes Urteil.

Lohum, 28. Sept. Das Schwurgericht verurteilte gestern abend den 25jährigen Arbeiter Koch von hier wegen vorläufiger Tötung und gefährlicher Körperverletzung zu 2 Jahren 6 Monaten Gefängnis. Koch hatte am 8. Juli seine 18 Jahre alte Frau erschossen und seine Schwiegermutter durch mehrere Renoberschüsse gefährlich verletzt.

Der Gemeinderat vor dem Schwurgericht.

Vor dem Schwurgericht in Saragossa fand ein aufsehenerregender Prozeß gegen den Bürgermeister, ein Gemeinderatsmitglied und den Gemeindefreiber der Ortsgemeinde Santa Cruz de Longoya statt. Die Angeklagten hatten verschiedene Unterschlagungen und Fälschungen begangen. Der Gerichtshof verurteilte den Bürgermeister und das Gemeinderatsmitglied zu 15, den Schriftführer zu 21 Jahren Zuchthaus.

Der unbegründete Strafantrag wegen Verleumdung stellt keine fahrlässige Anklage dar.

(Nachdruck verboten.)
Der Landwirt Martin Gegerst ist wegen fahrlässiger Anklage durch den Landgericht Altona verurteilt worden. Der Angeklagte hat Frau getötet und ist beim Diebstahl von dem Bestohlenen verfolgt worden. Er leugnete später, daß er den Diebstahl ausgeführt habe, und stellte gleich darauf Strafantrag wegen Verleumdung. Das Gericht hielt den Angeklagten des Diebstahls für überführt und verurteilte ihn zu drei Tagen Gefängnis. Anmahnung wurde gegen ihn auch Anklage wegen fahrlässiger Anklage erhoben, jedoch ohne Erfolg; denn das Landgericht Altona hat den Angeklagten freigesprochen, da er sich mit dem Strafantrag wegen Verleumdung nur habe vor dem Bestand des Diebstahls schützen wollen. Die Staatsanwaltschaft hatte sich bei diesem Erkenntnis nicht beugigt, sondern Revision beim Reichsgericht eingelegt, die jedoch vom Reichsamt nicht vertreten wurde. Letzterer führte aus, daß der Antrag wegen der angeführten Verleumdung nur zur Abwehr von dem Schutze gestellt worden sei und somit die Verleumdung im engeren Zusammenhang mit der Verleumdung stehe. Eine der Strafsache gleichkommende Anklage liegt nicht vor. Das Reichsgericht erkannte im Sinne der Ausführungen des Reichsanwalts auf Zurückweisung der Revision. (Urt. vom 26. September 1910.)

München, 27. Sept. (Privattelegramm.)

Der Direktor der Reichs- und Schlichtungsstelle Speidel wurde wegen Kautionsunterstellungen von 15 Monaten Gefängnis verurteilt.

Ueber Schmidt's, 'Neue Kraft'

... in N.-L. empfahl mir Herr Privatus N. ... zur Bekämpfung meiner durch den anstrengenden Beruf und die Grosstadtluft hervorgerufenen Nervenleiden die 'Neue Kraft'. Es freut mich, Ihnen mitteilen zu können, dass ich mich tatsächlich schon nach dem Gebrauch von nur 3 kleinen Büchsen eines Präparates bedeutend wohler fühle, trotzdem ich jeden Tag nicht nur die anstrengenden ... Sitzungen zu leisten, sondern obendrein noch zur Erledigung der Vorarbeiten zu den ... jeden Abend bis über Mitternacht hinaus (meist bis 1 und 2 Uhr nachts) zu Hause geistig zu arbeiten habe. Die bohrenden Kopfschmerzen, besonders an den Schläfen und im Hinterkopf (der mir so schwer wie Blei war), haben fast ganz nachgelassen, und die vielfach mit Erbrechen verbundenen Schwindelanfälle, die mich früher die Woche zwei- bis dreimal heimsuchten, sind in den 6 Wochen, seitdem ich ihr Präparat benutze, erst einmal und bedeutend leichter eingetreten. ...
Schmidt's 'Neue Kraft' kostet: Pulver: Paket 1.50, 3.75, 6.50 Mk. Tabletten: Dose 2 und 4 Mk. Schmidt's 'Neue Kraft' 'Extra' (ca. 7%) Leuchtlin Tabletten: Raschende 1.25, Konsundose 5 und 10 Mk. — erhältlich in Apotheken und Drogerien. Ausführliche Broschüre gratis und franko durch die Fabrik Vereidigte chemische Laboratorien Apoth. Johs. Schmidt, staatl. approb. Nahrungsmittel-Chemiker, Kötzschenbrod-Dresden a. 28.

Willst du Willst du haben stets Erfolg Bei der Wäsche und zwar rascher, Musst du einzig und allein = Nur mit Sunlichtseife waschen!

10 & 25 Pfennig

